

RS Vwgh 2003/5/5 2001/10/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.05.2003

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §27 Abs1 idF 2002/I/059;

Rechtssatz

Für die Stellung eines durch die Bannlegung "Begünstigten" kommt es nicht darauf an, ob das Gefahrenpotenzial über die gesamte Länge der Waldgrundgrenze das gleiche Ausmaß besitzt. Entscheidend ist vielmehr, ob eine konkrete Gefahr für die Liegenschaften des Begünstigten anzunehmen ist. Dass einzelne dieser zum Siedlungsgebiet gehörenden Grundstücke nicht verbaut sind, sondern sich als Wiesenflächen darstellen, besagt nicht schon, dass die Annahme des Vorliegens einer konkreten Gefahr für im § 27 Abs 1 ForstG 1975 genannte Schutzobjekte deshalb unzutreffend wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001100123.X05

Im RIS seit

29.07.2003

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at